

**Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG)**

(es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrter Herr Synodalpräsident,  
hohe Synode,

mit der Drucksache Nr. 2b/1 liegt Ihnen der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, kurz Finanzgesetz, zur Beratung vor.

**Zum Prozess der Erarbeitung**

Nach Eingang aller Voten, Anmerkungen und Anregungen im Stellungnahmeverfahren zur Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzstruktur der Mittleren Ebene hat der Redaktionsausschuss eine Arbeitsgruppe<sup>1</sup> eingesetzt, deren Aufgabe die Konzipierung eines Finanzgesetzes nach dem Übergang der Finanzhoheit auf die EKM war.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde in den verschiedenen Gremien zur Diskussion gestellt.<sup>2</sup> Die Anregungen sind in die Weiterarbeit eingeflossen. Der Redaktionsausschuss hat den Entwurf auf seiner Sitzung am 18.10.2007 angenommen, die Föderationskirchenleitung zur Beratung auf den Herbstsynoden beider Teilkirchen freigegeben.

**Aufbau des Gesetzes**

Der vorliegende Gesetzesentwurf besteht aus einem 1. Teil – dem Allgemeinen Teil, einem 2. Teil – dem Besonderen Teil und einem 3. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen. Im Allgemeinen Teil finden sich gemeinsame Regelungen zu den Grundlagen der Finanzierung, den Grundsätzen der Finanzverwaltung, zu den landeskirchlichen Aufgaben und zu den Werken und Einrichtungen.

Das Kirchengesetz ist im Sinne einer „Andocklösung“ gestaltet. Für die Ebene der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden gelten die teilkirchen-spezifischen Regelungen fort. Unter I. im Besonderen Teil finden sie die speziellen Bestimmungen für das Gebiet der ehemaligen Teilkirche Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und unter II. die speziellen Bestimmungen für das Gebiet der ehemaligen Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen.

---

<sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe bestand aus OKR Große, KR Bolduan, Superintendent Fuchs (KKr. Schleiz) aus der ELKTh und die Amtsleiter Frau Melzig (Naumburg) bzw. Herr Kästel (Magdeburg) und Dr. Kositzki (Projektgruppenleiterin) aus der EKKPS.

<sup>2</sup> Hier sind die gemeinsamen Superintendentenkonvente, die Finanzausschüsse beider Landeskirchen, die Amtsleiter, die Teilkirchenleitungen bzw. die Föderationskirchenleitung sowie die Referatsleiter und das Kollegium des Kirchenamtes zu nennen.

## **Grundsätze für das Finanzsystem der EKM**

Wesentliche Grundsätze sind:

1. Das Finanzsystem muss auf verändernde Verhältnisse flexibel reagieren können und Veränderungen ermöglichen. Das Beibehalten von Unterschieden soll möglich sein.
2. Die Funktionsweisen und Auswirkungen von Mechanismen müssen verständlich sein. Ausgaben sollen dort dargestellt werden, wo sie entstehen.
3. Die Bildung einer Plansumme ermöglicht eine mittelfristige Planungssicherheit für jede Ebene.
4. Die finanzielle Eigenverantwortung ist konsequent zu fördern. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise müssen in ihrer Arbeit selbständig handeln und entscheiden können. Dies schließt die Konsequenz des Handelns ein.
5. Neben der Subsidiarität müssen solidarische Elemente integriert werden, um gewachsene Unterschiede anzugleichen.
6. Das Grundeigentum der Kirche ist in seinem Bestand zu erhalten. Zugleich ist eine bestmögliche wirtschaftliche Verwertung zu sichern.

### **Zum Gesetzestext**

Wie werden diese Grundsätze umgesetzt?

#### ***I. Abschnitt – Grundlagen der Finanzierung***

Die Bildung einer Plansumme (§ 2) ermöglicht den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche ein gewisses Maß an mittelfristiger Planungssicherheit bezüglich der Einnahmen- und der Ausgabenstruktur. § 2 Abs. 1 definiert die Bestandteile der Plansumme für die Zuweisung an die Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche und der Ausgaben für den kirchlichen Entwicklungsdienst (2%-Appell). Abs. 2 beschreibt die Zuständigkeiten bei der Entscheidung über die Höhe bzw. die prozentuale Aufteilung der Plansumme.

Das Verhältnis der Gemeindeglieder beider Teilkirchen ist Grundlage für die Zuweisungen der Finanzmittel auf Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden der jeweiligen Teilkirche.

Die Plansumme geht von einem Planansatz für das folgende Jahr aus. Gemäß § 6 fließen die Einnahmen, die den Planansatz übersteigen, in die Kirchensteuerausgleichsrücklage. Die Kirchensteuerausgleichsrücklage dient zur Sicherung und Steuerung der Plansumme. Weitere zweckbestimmte Rücklagen sind die Clearing-Rücklage (§ 5) und die Versorgungsrücklage (§ 7).

#### ***II. Abschnitt – Grundsätze der Finanzverwaltung***

Zu den Grundsätzen der Finanzverwaltung gehört die Zusammenfassung aller Mittel einer kirchlichen Körperschaft in einer Einheitskasse. Gleichzeitig ist geregelt, dass die Kassenführung dem Kirchenkreisamt übertragen werden kann. Liegt eine ordnungsgemäße Kassenführung nicht vor, wird durch einen Beschluss des Kreiskirchenrates, die Kassenführung dem Kirchenkreisamt übertragen.

Die Prüfung der Jahresrechnung der jeweiligen Kassen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

### **III. Abschnitt – Die Landeskirche**

Der Abschnitt III. definiert die Einnahmen, die Aufgaben und Verpflichtungen der Landeskirche. Zu den Aufgaben der Landeskirche gehören alle Ausgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben sowie Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt. Neu ist für die ELKTh, dass die Sicherung der Versorgungsverpflichtungen ebenfalls zu den landeskirchlichen Aufgaben gehört. Dementsprechend entfällt die Anrechnung der Ruhestandsverpflichtungen auf den Anteil, den die Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise (Nr. 1 des Vorwegabzuges II) aus der Gesamtverteilungssumme erhalten.

In beiden Teilkirchen ist das Darlehen zum Eintritt in die Ruhegehaltskasse im kommenden Jahr abgezahlt, so dass ab 2009 für alle im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden aktiven Mitarbeiter eine Versorgungsumlage (§ 14) erhoben wird.

Die Ausgaben für die Globalversicherung werden von der Landeskirche getragen.

Zur langfristigen Sicherung des Grundvermögens der EKM wird ein Grundstücksfonds bzw. ein Landwirtschaftsfonds gebildet. Dem Grundstücksfonds sind die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen aller Zweckvermögen zuzuführen. Zinsen und Renditen werden den Inhabern von Einzelvermögenstiteln gutgeschrieben.

Abschnitt IV. trifft Grundsätze der Finanzierung von Werken und Einrichtungen. Diese finanzieren sich in der Regel selbst. Es bleibt den kirchlichen Körperschaften unbenommen, Zuschüsse für die Arbeit der Einrichtungen und Werke zu gewähren.

## **2. Teil – Besonderer Teil: Teilkirche EKKPS**

Unter I. sind die Besonderen Bestimmungen für das Gebiet der EKKPS subsummiert. Im Wesentlichen sind hier die speziellen Regelungen aus dem geltenden Finanzgesetz der EKKPS übernommen und entsprechend dem Allgemeinen Teil angepasst worden.

### **Die Kirchengemeinden**

Die Einnahmen der Kirchengemeinden aus der Plansumme umfassen den Grundanteil und die pauschalen Zusatzanteile. Pauschale Zusatzanteile für die Sozialstation sind nicht mehr vorgesehen. Weiterhin stehen den Kirchengemeinden die Ausgleichszulage nach § 30 auf Ebene der Kirchenkreise zur Verfügung. Die anteiligen Zahlungen aus der Globalversicherung werden nun von der Landeskirche getragen.

§ 23 regelt die speziellen Einnahmen der Kirchengemeinden und § 24 die daraus folgenden Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden beteiligen sich an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes.

### **Die Kirchenkreise**

Die Kirchenkreise erhalten einen Grundanteil, pauschale Zusatzanteile für den Verkündigungsdienst, einen Verwaltungsgrundbetrag und die Ausgleichszulage nach § 31. Auch hier entfallen die Ausgaben für die Globalversicherung. Die weiteren Einnahmen der Kirchenkreise regelt der § 26 in Analogie zu § 7 FG EKKPS.

Innerhalb der EKM wird es eine unterschiedliche Regelung bezüglich der Besoldung und Vergütung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst geben. Nach § 25 Abs. 2 ist der Kirchenkreis in der Teilkirche EKKPS im Rahmen der Bestimmungen dieses Ge-

setzes für die Besoldung und die Vergütung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst verantwortlich. Dafür erhält der Kirchenkreis zweckbestimmte Anteile aus der Plansumme und die Reinerträge aus dem Pfarrvermögen (§ 28).

Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben und im Falle besonderer Belastungen. Dies kommt in den Regelungen zur Ausgleichszulage gemäß § 30 und in den Regelungen zum Baulastfonds gemäß § 32 zum Ausdruck.

Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besondere Aufgaben von den Kirchengemeinde eine Umlage erheben. Gegenüber den jetzt geltenden Bestimmungen ist allerdings die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode für die Erhebung einer solchen Umlage erforderlich.

Neu ist § 21, der Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht regelt. Ist eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel nicht gegeben, kann die Zahlung von Anteilen der Plansumme versagt werden kann. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Weitere Aussagen zu Inhalten der kirchlichen Aufsicht finden sich in den jeweiligen gesetzlichen Regelungen, z.B. in der Verwaltungsordnung.

## **2. Teil – Besonderer Teil: Teilkirche ELKTh**

Die §§ 34 – 44 enthalten die Besonderen Bestimmungen für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf dem Gebiet der Teilkirche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Nach den bisherigen Regelungen (vgl. § 2, Abs 1. FinG ELKTh) wird eine Gesamtverteilungssumme aus Kirchensteuern, Mitteln des Finanzausgleiches der EKD, den Staatsleistungen, Grundstückseinnahmen, Erstattungen des Religionsunterrichtes und weiteren zweckgebundenen landeskirchlichen Einnahmen gebildet. Von diesen Einnahmen entfallen mindestens 70 v.H. auf die Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden (vgl. § 2 Abs. 3 FinG ELKTh).

Mit den gemeinsamen Regelungen im ersten Teil ist sowohl eine Veränderung der Definition der Gesamtverteilungssumme als auch das Wegfallen der „70/30“ Regelung erforderlich.

Den Gedanken der Andocklösung Rechnung tragend, stellt § 34 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage für die Finanzierung kirchlicher Arbeit dar und beschreibt die veränderte Gesamtverteilungssumme, in der neben dem Anteil der Plansumme nach § 2 Abs. 3 die Grundstückseinnahmen und die Erstattungen aus dem Religionsunterricht einfließen. Von diesen Einnahmen werden die Ausgaben für gemeinsame Aufgaben als Vorwegabzug gemäß § 34 Abs. 2 finanziert. Dazu gehören die Versorgungsumlage für alle im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden aktiven Mitarbeiter, die Sachkosten für die Gemeindepfarrstellen, die Umlage für Krankheitsbeihilfen, die Ausgaben für Kreisdiakonie- und Beratungsstellen, die Ausgaben für den Religionsunterricht und die Ausgaben für den Sonderseelsorgebereich.

### ***Die Kirchengemeinden***

§ 35 definiert den Anteil und die Verteilkriterien des auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteils aus der Verteilungssumme. Der Sachkostenanteil wird um den Vorwegabzug gemäß Absatz 1 gemindert. Neu wird die Auszahlung des Ortzuschlages als Besoldungsbestandteil und die Einführung einer Dienstwohnungsvergütung

sein. Damit entfallen die Pfarrhausmittel in Höhe von 2.500 EUR/je Pfarrhaus und die Kirchengemeinden erhalten die Einnahmen aus der Dienstwohnungsvergütung.

### ***Die Kirchenkreise***

Gemäß § 36 Abs. 1 erhalten die Kirchenkreise einen Sachkosten- und Personalkostenanteil aus der Verteilungssumme. Dieser wird um den Vorwegabzug nach Absatz 1 gemildert. Anstellungsträger für alle Mitarbeiter (ohne Pfarrer und Pastorinnen) ist der Kirchenkreis. Dies betrifft auch die Mitarbeiter in den Kirchengemeinden. Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen ist bei einer Aufnahme in den Stellenplan des Kirchenkreises gewährleistet.

### **3. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Der 3. Teil dieses Gesetzes trifft Aussagen über Übergangs- und Schlussbestimmungen. Zu diesem Finanzgesetz wird es Ausführungs- oder Durchführungsbestimmungen geben. Die Durchführungsbestimmungen zu den spezifischen Regelungen der Teilkirche werden dem Allgemeinen Teil angepasst, im Grundsatz aber unverändert übernommen. An einigen Stellen wird es klarstellende Formulierungen geben.

In den verschiedenen Gremien als auch auf dem Synodaltag in Jena ist zu Recht angemerkt worden, dass dieses Finanzgesetz von einem im wirklichen Sinne einheitlichen Finanzgesetz noch ein erhebliches Stück entfernt ist. Die Struktur der Regelungen im Besonderen Teil verstärken diesen Eindruck.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein Rahmen, der ein Nebeneinander beider bestehender Systeme ermöglicht. Es wird der Synode in einer vereinigten Kirche obliegen, die Grundsätze der zukünftigen Finanzierung der kirchlichen Arbeit zu entwickeln und zu beschließen.

Zum jetzigen Zeitpunkt allerdings ist offen, wie gemeinsame Regelungen aussehen werden. Die Diskussion auf dem Synodaltag bezüglich der zeitlichen Perspektive des Finanzgesetzes aufnehmend ist im § 47 geregelt, dass dieses Kirchengesetz im Jahr 2012 zu überprüfen ist, mit dem Ziel, zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen. Dazu müssen nachfolgende Fragen geklärt werden. (siehe Präsentation)